



Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

Das Gesetz gilt für Kinder und Jugendliche, die sich in seinem räumlichen Geltungsbereich (d. h. in der Bundesrepublik Deutschland) aufhalten. Ihre Staatsangehörigkeit ist unerheblich.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4:

Erziehungs-
beauftragte
Person

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 wurde mit der Gesetzesnovellierung 2003 der bisherige Begriff des „Erziehungsberechtigten“ durch den Begriff der „erziehungsbeauftragten Person“ ersetzt. Dies kann jede Person sein, soweit sie

- über 18 Jahre ist,
- auf Dauer oder zeitweise Erziehungsaufgaben wahrnimmt und
- aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person handelt.

Voraussetzungen für die erziehungsbeauftragte Person

Außerdem können erziehungsbeauftragte Personen auch solche sein, die ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreuen.

Bei der Auslegung der Vorschrift schwierig gestaltet sich, was unter „Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben“ zu verstehen ist, ob insbesondere besondere subjektive Anforderungen an die Geeignetheit und Qualität der beauftragten Person zu stellen sind, wie ein besonderes „Autoritätsverhältnis“ gegenüber dem Minderjährigen. Dies wird in zwei obergerichtlichen Entscheidungen verneint (OLG Nürnberg, Urteil vom 12.09.2006, Az. 2 St OLG Ss 108/06 sowie OLG Bamberg, Beschluss vom 16.12.2008, Az. 2 Ss OWi 1325/08).

Die 2003 im Gesetzgebungsverfahren zum JuSchG von der Bundesregierung getroffene Annahme, es müsse ein Autoritätsverhältnis entstehen, ohne das Erziehung nicht denkbar sei (BT-Drs. 15/88, S. 11; so auch bisherige Fassung der bayerischen Vollzugshinweise), konnte sich damit in der Praxis jedenfalls der für das Ordnungswidrigkeitenrecht zuständigen Obergerichte nicht durchsetzen. Zwar führt das Oberlandesgericht Bamberg z. B. aus, dass der Begriff der „erziehungsbeauftragten Person“ in der von ihm vorgenommenen Auslegung im Einzelfall einem effektiven Jugendschutz zuwider laufen kann. Dies gelte vor allem dann, wenn es sich bei den begleitenden Personen lediglich um geringfügig ältere Freunde der Jugendlichen, etwa andere „Cliquesmitglieder“, oder um den volljährigen männlichen Freund einer Jugendlichen handelt. Dies unterstreicht aber letztlich nur, dass bei § 1 Abs. 1 Nr. 4, der 2003 gegen das Votum Bayerns eingeführt wurde, dringender bundesgesetzlicher Handlungsbedarf besteht.

Eine wirksame Erziehungsbeauftragung liegt nach der bisherigen Rechtsprechung unter folgenden Voraussetzungen vor:

Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
- Zwischen den Eltern bzw. der personensorgeberechtigten Person und der erziehungsbeauftragten Person muss eine entsprechende Vereinbarung im Einzelfall tatsächlich getroffen worden sein, mit der im Rahmen eines Auftragsverhältnisses die Aufsichtspflicht als Teil der Personensorge übertragen wird.

Die Verantwortung über die sorgfältige Auswahl der erziehungsbeauftragten Person obliegt den Eltern bzw. den personensorgeberechtigten Personen.

- Die Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen. Dies ist nicht der Fall bei einem unvollständig ausgefüllten Vordruck, der zwar von einem Personensorgeberechtigten unterschrieben wurde, ohne dass aber die erziehungsbeauftragte Person namentlich bekannt ist. Bloße "Blanco"-Antragsformulare, mit denen sich die Jugendlichen letztlich selbst eine erwachsene Person als Erziehungsbeauftragten aussuchen können, reichen damit keinesfalls für eine wirksame Beauftragung aus.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss die Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnehmen und objektiv in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Dies ist etwa dann nicht mehr der Fall, wenn die erziehungsbeauftragte Person nicht (mehr) anwesend ist oder in Folge Alkohol- oder Drogenkonsums objektiv nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Aufsichtspflichten zu übernehmen. Wenn die vermeintlich erziehungsbeauftragte Person in einem anderen Raum angetroffen wird, muss zunächst geklärt werden, ob diese nur kurz den Raum verlassen hat und sich nur vorübergehend woanders befindet oder ob sie sich dauerhaft von dem zu beaufsichtigenden Minderjährigen entfernt hat. Bei einem dauerhaften Aufenthalt in einem andern Raum - der nachgewiesen werden muss - läge ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JuSchG vor. Bei einer nur vorübergehenden Entfernung von dem Minderjährigen liegt noch kein Verstoß vor, da die erziehungsbeauftragte Person grundsätzlich noch in der Lage ist, den ihr übertragenen Aufgaben gerecht zu werden. Man muss es wohl zunächst der erziehungsbeauftragten Person überlassen, in welcher Art und Weise sie ihre Aufgaben wahrnimmt. Sie muss nur grundsätzlich dazu in der Lage sein.
- Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragten Personen als "erziehungsbeauftragte Person" ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt. Eine effektive Wahrnehmung des Erziehungsauftrags und der Beaufsichtigung dürften ebenso kaum möglich sein.
- Personen, die sich als Jugendleiter ausweisen, sind nur dann automatisch erziehungsbeauftragte Person, wenn sie genau in dieser Funktion mit den Jugendlichen eine Unternehmung machen oder eine Veranstaltung besuchen. In allen anderen Fällen ist auch für Jugendleiter eine einzelne Beauftragung durch die Eltern notwendig.
- Hinsichtlich der Frage bis zu wie viele Kinder/Jugendliche von einer Person beaufsichtigt werden können, sind vor allem die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung zu berücksichtigen. So werden z. B. bei einem Konzert mit Sitzplätzen mehr Kinder beaufsichtigt werden können als bei einem Besuch in einer großen, eventuell sogar auf mehrere Bereiche oder Ebenen aufgeteilten Diskothek.

Bei volljährigen Partnern oder Partnerinnen einer minderjährigen Person ist die Erziehungsbeauftragung besonders zu hinterfragen. In Beziehungen besteht grundsätzlich ein partnerschaftliches Verhältnis, bei dem notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von (bloßen) Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. In diesen Konstellationen ist genau darauf zu achten, ob eine Erziehungsbeauftragung unter o. g. Voraussetzungen

auch tatsächlich vorliegt.

Ordnungswidrigkeit auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst möglich

Auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person kommt selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen. Schließlich kann durch die Aufsichtspflichtverletzung ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeigeführt oder gefördert werden, das durch ein Verbot im JuSchG verhindert werden soll (§ 28 Abs.4).

Trägermedien

Zu § 1 Abs. 2:

~~Der bisher verwendete Schriftenbegriff des § 11 Absatz 3 StGB findet hier keine Anwendung mehr. Bedingt durch die technische Weiterentwicklung wurde der bisherige enge Oberbegriff „Schriften“ durch den Begriff „Trägermedien“ ersetzt. Das JuSchG unterscheidet zwischen Trägermedien und Telemedien, § 1 Abs. 2 und 3.~~

~~**Trägermedien** sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern (Offline Medien), wie z. B. Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Comics, Fanzines, Filme, Videos, CDs, DVDs, CD-ROMs, Laserdisks, sonstige Speicherplatten, Tonträger, Spielautomaten usw. Das elektronische Verbreiten (u. a. E-Mail und Fax; nicht aber Rundfunk i. S. d. Art. 2 RStV) dieser Trägermedien ist dem gegenständlichen gleichgestellt. Die Regelungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV) bleiben unberührt.~~

Telemedien

Zu § 1 Abs. 3:

~~**Telemedien** sind alle nicht gegenständlichen Medien, die über elektronische Informations- und Kommunikationsdienste übermittelt oder zugänglich gemacht werden (Online Medien), z. B. Angebote über Internet (wie z. B. Homepages über www, Chat, E-Mail), Intranet, Teletext, Teleshopping, Video on demand (nicht jedoch Fernsehen und Hörfunk). Als Übermitteln oder Zugänglichmachen gilt das Bereithalten von eigenen oder fremden Inhalten. Rundfunksendungen im Sinne des § 2 Rundfunkstaatsvertrag stellen dagegen eine eigene Kategorie dar und fallen nicht unter den Begriff der Telemedien.~~

Versandhandel

Zu § 1 Abs. 4:

~~Der Begriff **Versandhandel** wird in § 1 Absatz 4 definiert. Hierunter fallen z. B. Katalogversand, Internet Shopping und Online Auktionen. Zwar gilt das Verbot des Versandhandels mit spezifischen Medien (vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 2, § 15 Abs. 1 Nr. 3); durch technische oder sonstige Vorkehrungen ist jedoch sichergestellt, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, somit handelt es sich nach der Begriffsbestimmung nicht um Versandhandel. Eine ausreichende Altersverifikation wird beispielsweise gewährleistet durch das Post-Ident Verfahren, das eine Face-to-Face Kontrolle unter Vorlage eines Personalausweises zur Identifikation beinhaltet, ergänzt durch eine geeignete Endkontrolle bei der Übergabe an den Besteller (z. B. mittels „Einschreiben eigenhändig“; vgl. Urteil des OLG München Az.: 29 U 2745/04 vom 29. Juni 2004).~~